

31.10.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A Problem

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein Bundesgesetz. Es normiert die Art und Höhe von Leistungen, die hilfebedürftige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie andere vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasste leistungsberechtigte Personengruppen erhalten. Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist Aufgabe der Länder (vgl. § 10 Satz 1 AsylbLG). Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierfür das „Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (AG AsylbLG) erlassen, welches die Zuständigkeiten des Landes und der Kommunen für die Durchführung des AsylbLG regelt.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 AG AsylbLG regelt, dass für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Bezirksregierung zuständig ist, in deren Bezirk die Einrichtung liegt. Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die gemäß § 55 Asylgesetz eine Aufenthaltsgestattung besitzen, handelt es sich um eine von insgesamt sieben Fallgruppen der nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personengruppen – vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG. Da auch Leistungsberechtigte anderer Fallgruppen des § 1 Absatz 1 AsylbLG (z. B. vollziehbar Ausreisepflichtige – vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller – vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG) in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sein können, bedarf es einer diesem Umstand Rechnung tragenden Klarstellung.

§ 1 Absatz 1 Satz 3 AG AsylbLG trifft eine Regelung zur Zuständigkeit für die Festsetzung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachte Personen. Die Vorschrift enthält einen Verweis auf die ursprünglich einschlägige Regelung des AsylbLG, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG allerdings geändert wurde mit der Folge, dass der Verweis in § 1 Absatz 1 Satz 3 AG AsylbLG zu überarbeiten ist.

Datum des Originals: 04.11.2019/Ausgegeben: 04.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gemäß § 1 Absatz 2 AG AsylbLG nehmen die Landschaftsverbände in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zuständig sind. § 2 AsylbLG regelt den sogenannten Analogleistungsbezug für diejenigen Leistungsberechtigten, die sich seit 15 Monaten (ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht = Bundesgesetz: 18 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Danach erhalten diese Leistungsberechtigten abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234) treten mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Änderungen des SGB IX und des SGB XII in Kraft. Sämtliche bislang im SGB XII enthaltenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden zum 01. Januar 2020 in Teil 2 des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – überführt. Demzufolge wird § 2 AsylbLG durch Artikel 20 Absatz 6 des Bundesteilhabegesetzes ebenfalls mit Wirkung vom 01. Januar 2020 geändert. Die in § 2 AsylbLG bislang geregelte Verweisung auf das SGB XII wird um eine Verweisung auf Teil 2 des SGB IX ergänzt.

Diese bundesgesetzliche Änderung macht eine Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 AG AsylbLG erforderlich.

B Lösung

Der die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Ausführung des AsylbLG regelnde § 1 Absatz 1 Satz 2 AG AsylbLG wird so gefasst, dass bei den in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Personen grundsätzlich auf die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG abgestellt wird.

Der Verweis in § 1 Absatz 1 Satz 3 AG AsylbLG auf § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG wird an die Regelungen des AsylbLG in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes angepasst.

In die bisherige landesrechtliche Regelung, wonach die Landschaftsverbände in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zuständig sind, wird entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung ein Verweis auf die Zuständigkeit der Landschaftsverbände bei unmittelbarer Anwendung des SGB IX aufgenommen. Hierbei wird ergänzend auf die Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) verwiesen, die bereits mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 an die bundesgesetzlichen Änderungen angepasst wurden. Mit dieser Lösung bleibt die grundsätzliche Regelung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände, wonach diese bei Analogleistungsberechtigten die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig sind, im Ergebnis unverändert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Anpassung der Zuständigkeitsregelungen an bundesgesetzliche Änderungen erfolgt ohne Änderung der bestehenden Zuständigkeiten.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Die bisherigen Zuständigkeiten bleiben unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Aufnahmeeinrichtung liegt.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 9“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§ 1 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Einrichtung liegt. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 9 des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) geändert worden ist, zuständig sind.“

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die geltende Regelung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Entscheidungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz knüpft an die räumliche Lage der Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den jeweiligen Bezirken der zuständigen Bezirksregierungen an. Neben den in der Regelung ausdrücklich genannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gibt es weitere Gruppen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für alle in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 wird ab dem Jahr 2020 die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet.

Auf Landesebene wurden mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 die entsprechenden Ausführungsregelungen getroffen. In diesem Zusammenhang wurden Anpassungen an die geänderten bundesgesetzlichen Regelungen in verschiedenen landesrechtlichen Normen vorgenommen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die darüber hinaus erforderliche Anpassung an das geänderte Bundesrecht im AG AsylbLG.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe a)

Nach geltendem Recht sind die Bezirksregierungen für Entscheidungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständig. Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern handelt es sich aber nur um eine von mehreren in § 1 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Gruppen von Leistungsberechtigten. Die Personengruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist in § 1 Absatz 1 Nummer 1 Asylbewerberleistungsgesetz genannt: Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen. § 1 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz nennt darüber hinaus weitere Gruppen von Leistungsberechtigten, bei denen es sich nicht oder nicht mehr um Gestattete handelt, die aber gleichwohl nach ausländerrechtlichen Regelungen verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Hierunter können vollziehbar ausreisepflichtige Personen fallen, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind und gemäß § 15 a Absatz 4 Satz 4 Aufenthaltsgesetz oder nach den Regelungen der §§ 47 ff. Asylgesetz verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Mit der Neufassung der Regelung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Entscheidungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird künftig grundsätzlich

darauf abgestellt, dass es sich um eine leistungsberechtigte Person nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt und dass diese Person in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht ist. Eine Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, wird für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dieser Regelung nicht begründet. Eine solche Wohnverpflichtung ergibt sich vielmehr unmittelbar aus den Regelungen des § 15 a Aufenthaltsgesetz und den §§ 47 ff. Asylgesetz sowie diese Regelungen ergänzenden landesrechtlichen Regelungen.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Verweisung an die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG erfolgten Änderungen, die zum 01. September 2019 in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 2

Das geltende Landesrecht sieht vor, dass die Landschaftsverbände in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zuständig sind. § 2 AsylbLG regelt den sogenannten Analogleistungsbezug für diejenigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die sich seit 15 Monaten (ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht = Bundesgesetz: 18 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Danach erhalten diese Leistungsberechtigten abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 werden die bislang im SGB XII enthaltenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Teil 2 des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – überführt. Entsprechend wird durch Artikel 20 Absatz 6 des Bundesteilhabegesetzes ebenfalls mit Wirkung vom 01. Januar 2020 die in § 2 AsylbLG bislang geregelte Verweisung auf das SGB XII um eine Verweisung auf Teil 2 des SGB IX ergänzt.

Diese bundesrechtliche Änderung erfordert eine Anpassung der im AG AsylbLG landesrechtlich geregelten Zuständigkeit für Aufgaben, die künftig in Teil 2 des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – geregelt sind.

Durch die vorgesehene Änderung wird die bereits in der Vorschrift enthaltene Regelung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Aufgaben, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, um einen Verweis auf die Zuständigkeit der Landschaftsverbände bei unmittelbarer Anwendung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Teil 2 – Eingliederungshilfe - ergänzt. Zusätzlich wird auf die bereits an die Änderung des Bundesrechts angepassten landesrechtlichen Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Die Änderung beinhaltet die erforderliche Anpassung an die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung des § 2 AsylbLG. Die bislang in Nordrhein-Westfalen für die Fälle des § 2 AsylbLG (= Analogleistungsbezug) geregelte Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Aufgaben, für die sie – bislang – bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, bleibt durch die neue Regelung unverändert. Gleichermaßen bleibt es auch weiterhin bei der den Landschaftsverbänden in § 1 Absatz 2 Satz 2 AG AsylbLG eröffneten Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass Gemeinden die an sich den Landschaftsverbänden danach obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Auch bleibt für diese Fälle die in § 1 Absatz 2 Satz 3 AG AsylbLG geregelte Weisungsbefugnis der Landschaftsverbände gegenüber den betreffenden Gemeinden sowie die Kostenträgerregelung in § 2 AG AsylbLG unverändert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.